

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze und sonstigen Veranstaltungsplätze der Stadt Osterburg (Altmark) (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Osterburg am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Flächen der Stadt Osterburg (Altmark) auf dem Wochenmarkt sowie für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahr- und Spezialmärkte und sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage bzw. der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.
2. Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen läßt.

§ 3

Gebührentarif

1. Gebührentarif für Wochenmärkte pro Tag	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1.1. Verkaufsstände aller Art bis zu 2 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter	4,00 DM	2,00 €
1.2. Verkaufsstände aller Art bis zu 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter	6,00 DM	2,50 €
1.3. Verkaufsstände aller Art über 3m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter		3,00 €
1.4. Zusätzliche Auslagen und Ständer, pro Stück		1,00 €
1.5. Die Mindestgebühr beträgt	5,00 DM	2,00 €

2.	Gebühr für Jahrmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte und sonstige Veranstaltungen pro Tag		
2.1.	Verkaufsstände aller Art, Schieß- und Verlosungsbuden, Würfel- und Glücksbuden bis 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter	8,00 DM	4,00 €
2.2.	Verkaufsstände aller Art über 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter	10,00 DM	5,00 €
2.3.	Imbißstände und -wagen, Ausschankstände und – wagen, für jeden angefangenen Frontmeter	10,00 DM	5,00 €
2.4.	Flächen an Verkaufsständen, die für Sitzgelegenheit in Anspruch genommen wird, pro qm	1,00 DM	0,50 €
2.5.	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte pro qm	0,50 DM	0,25 €
2.6.	Pavillons je qm , sofern sie nicht Pkt. 2.3. zuzuordnen sind	1,00 DM	0,50 €
2.7.	Kraftmesser u.ä. Geräte, Fußball- und Unterhaltungsspiele, je Gerät	20,00 DM	10,00 €
2.8.	Kinderkarussell bis zu 10 m	40,00 DM	21,00 €
2.9.	Kinderkarussell über 10 m Durchmesser	60,00 DM	31,00 €
2.10.	Kinderluftschaukel bis zu 10 m	30,00 DM	15,00 €
2.11.	Kinderluftschaukel über 10 m	40,00 DM	21,00 €
2.12.	Schaubude	60,00 DM	31,00 €
2.13.	Luftschaukel	60,00 DM	31,00 €
2.14.	Riesenrad	50,00 DM	26,00 €
2.15.	Karussell (Blitzbahn, Raupe, Kettenflieger, Berg- und Talbahn u.ä.)	100,00 DM	51,00 €
2.16.	Autoscooter	120,00 DM	61,00 €
2.17.	Zirkus- und ähnliche Zelte pro qm		0,10 €
2.18.	Freiluftveranstaltungen, pro qm		0,15 €
3.	Gebühren für das Abstellen von Wohn-, Pack- und Personenwagen, Anhängern und dgl. auf den Marktplätzen bzw. Festplätzen		
3.1.	bei einer Fahrzeuglänge bis 5 m je Tag	10,00 DM	5,00 €
3.2.	bei einer Fahrzeuglänge über 5 m je Tag	20,00 DM	10,00 €

4. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfaßt werden , werden den Ständen bzw. Fahrgeschäften zugeordnet, die am vergleichbaren sind.

5. Nebenkosten werden, soweit nicht von anderen Dritten erhoben, gesondert durch die Stadt in Rechnung gestellt. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Stadt eine Kautions in der zu erwartenden Höhe der Nebenkosten verlangen.

§ 4

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des zugewiesenen Platzes maßgebend. Wer als Marktbesicker die ihm zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Standplatz anderweitig vergeben ist.

§ 5

Die Gebühren werden auf den Wochenmärkten für den Markttag und bei den übrigen Märkten und sonstigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag bzw. für die jeweilige Zuweisungsdauer erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Erhebung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Auf Antrag kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre oder ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 9

Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte und sonstigen Veranstaltungen vom 31.03.1999 außer Kraft.

Osterburg, den 17.12.2001

Hartmuth Raden
Bürgermeister

Dienstsiegel